

RUNDSCHREIBEN NR. 03/2015

- **MIT 31.03.2015: START DER ELEKTRONISCHEN FAKTURIERUNG FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN WIE GEMEINDEN, PROVINZEN USW.**
- **STEUERBONUS FÜR DIE TOURISTISCHE DIGITALISIERUNG**
- **FÖRDERUNG „TREMONTI QUATER“**
- **UNEINBRINGLICHE KUNDENFORDERUNGEN**

Mit 31.03.2015 - Start der elektronischen Fakturierung für alle öffentlichen Verwaltungen:

Wie bereits im letzten Rundschreiben Nr. 03/2015 angekündigt, beginnt mit Datum 31. März die elektronische Fakturierung an alle öffentlichen Verwaltungen. Dies bedeutet also, daß alle Rechnungen **mit Rechnungsdatum 31. März 2015** in elektronischer Form der öffentlichen Verwaltung zugesandt werden muß.



Um festzustellen, welche öffentlichen Ämter die Rechnungen in elektronischer Form erhalten müssen bzw. um den notwendigen Code der öffentlichen Verwaltung festzustellen, verweisen wir auf die Internetseite <http://www.indicepa.gov.it/documentale/ricerca.php>

Steuerbonus für die touristische Digitalisierung:

Bereits mit eigenem Rundschreiben Nr. 5 vom August 2014 haben wir unter anderem den Steuerbonus für die touristische Digitalisierung angekündigt. Nun wurden dazu die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen und in Kürze werden die telematischen Modalitäten zur Einreichung der entsprechenden Ansuchen bekannt gegeben.



Art der geförderten Spesen:

Kategorie der Spesen	Geförderte Kosten
Kosten für Wi-fi Anlagen, unter der Bedingung, daß der Beherbergungsbetrieb den eigenen Kunden eine kostenlose Verbindung mit mindestens 1 Megabit/s in Download zur Verfügung stellt	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf und Installation des Modems/router; • Hardwareausrüstung für den Empfang des mobilen, terrestrischen Empfangs (terrestrische Antennen, Parabolantennen, Signalverstärker)
Kosten für Internetseiten die für das mobile System optimiert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf der Software und der Anwendungen
Kosten für Programme und Informatiksysteme für den direkten Verkauf von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf der Software • Ankauf von Hardware (Server,

und Übernachtungen, soweit diese auch den Standard der Interoperabilität mit anderen öffentlichen oder privaten Werbeportalen garantiert und die Integration zwischen den Beherbergungsbetrieben begünstigt.	Festplatten)
Kosten für Werbeflächen für die Bewerbung und die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf Internetseiten und spezialisierten Internetplattformen, welche auch von Reisebüros oder Touroperator betrieben werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsvertrag für Werbeflächen im Internet und Onlinewerbung
Kosten für die Beratungstätigkeit, der digitalen Kommunikation und des digitalen Marketings	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung
Hilfsmittel für die digitale Bewerbung von Vorschlägen und innovativen Angeboten zum Thema der Einbeziehung und der Bewirtung von Gästen mit Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung • Ankauf der Software
Kosten für die Ausbildung des Inhabers oder der Angestellten	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung (Unterricht und Begleitung)

Ausmaß der Förderung:

Der Steuerbonus, welcher für die obengenannten Investitionen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 anerkannt wird, beläuft sich auf 30 % der geförderten Ausgaben. Die maximal geförderte Summe der Kosten beträgt Euro 41.666, da sich der maximale Steuerbonus auf 30 % davon d. h. auf Euro 12.500 beläuft. Die Spesen müssen von einem Aufsichtsrat, einem Rechnungsrevisor, einem Steuerberater oder einem Arbeitsrechtsberater bestätigt werden. Der Steuerbonus ist mit anderen Steuerguthaben nicht kumulierbar. Dieser wird auf drei jährlichen Quoten aufgeteilt und ist mittels F24 mit anderen Steuerschulden kompensierbar.

Einreichungsmodalitäten:

Die interessierten Betriebe müssen beim Kultur- und Tourismusministerium einen telematischen Antrag einreichen. Dieser Antrag muß vom zuständigen Amt noch definiert werden. Für die Kosten des Jahres 2014 muß der Antrag innerhalb 60 Tagen ab Definition desselben eingereicht werden; für die folgenden Jahre muß der Antrag innerhalb dem Zeitraum 1. Jänner bis 28. Februar eines jeden Jahres eingereicht werden.

Steuerbegünstigung Tremonti quater

**Bonus
-15%**

Wir weisen nochmals auf die Steuerbegünstigung „Tremonti quater“ hin, wo für bestimmte Investitionsanschaffungen eine Begünstigung in der Höhe von 15 Prozent für die Neuanschaffung von bestimmten Produktionsmaschinen,

Anlagen, Werkzeugen und Geräten der Gruppe 28 der Ateco Tabelle vorgesehen ist. Diese Investitionen müssen **bis zum 30. Juni 2015** durchgeführt werden. Wir haben die entsprechende Begünstigung bereits im Rundschreiben Nr. 4 vom Juli 2014 angekündigt wo sie entsprechende Details entnehmen können. Hierzu der Link: <http://www.sp-consulting.it/CustomerData/186/Files/Documents/Deu%202014/04-Juli-2014---Steuerbeguenstigung-Investitionsanschaffungen.pdf>

Uneinbringliche Kundenforderungen – Ausbuchung als Forderungsverluste:

In der heutigen wirtschaftlich schwierigen Zeit werden die Betriebe immer mehr mit dem Thema „uneinbringliche Kundenforderungen“ konfrontiert. Dabei muß man sich die Frage stellen, wann Kundenforderungen als Forderungsverluste bilanztechnisch ausgebucht werden dürfen.



Laut Art. 101, Absatz 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuern sind Forderungsausfälle steuerlich abzugsfähig, wenn sie **sicher und genau** festsetzbar sind. Die Agentur der Einnahmen hat in einem Rundschreiben verschiedene Tatbestände aufgezeigt, die aufgrund einer Bewertung der Forderungen zu einem Forderungsverlust führen können. Dies sind z. B. die Unauffindbarkeit des Schuldners, kein Erfolg bei Pfändungen oder Vollstreckungsmaßnahmen oder der Nachweis über die erfolglosen Eintreibungsversuche. Auf alle Fälle trifft dies zu bei

- a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- b) Bescheidene Forderungen, die mehr als sechs Monate verfallen sind;
- c) Forderungen, die verjährt sind.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Wertberichtigung und Forderungsverlust:

- Wertberichtigung:
Hier legt man nur das pauschale Forderungsrisiko fest und durch eine jährliche Obergrenze von 0,5 Prozent der Kundenforderungen bildet man einen sogenannten Forderungsverlustfond. Die Rückstellung darf die Schwelle von 5 Prozent der gesamten Kundenforderungen nicht überschreiten. Bei einer Wertberichtigung bzw. Rückstellung spricht man noch nicht von Forderungsausfälle oder Verlusten, sondern um wertberichtigte Forderungen die auch weiterhin unter den Forderungen aufscheinen.
- Bescheidene Forderungsverluste:
Auch hier muß es sich um sicher und genau bestimmbare Forderungen handeln, die älter als **sechs Monate** des ursprünglich festgelegten Zahlungszieles sind. Von bescheidenen Kundenforderungen spricht man von Forderungen bis zu 5.000 Euro bei Betrieben mit einem kommerziellen Umsatz von über 100 Mio. Euro und **2.500 Euro für alle anderen Betriebe**. Diese angegebenen Schwellen gelten für einzelne Forderungen (Rechnungen). Bevor diese bescheidenen Forderungen ausgebucht werden dürfen, müssen zuerst die Rückstellungen der Forderungsverluste aufgelöst werden.

Laut Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 2946 ZBG) spricht man von Verjährungen, wenn es sich um Forderungen von über zehn Jahre handelt. Es sind aber auch kürzere Verjährungsfristen vorgesehen wie z. B. für die Leistungen der Freiberufler: diese beträgt nur drei Jahre.

Für eventuelle Rückfragen bzw. einer genaueren Erläuterung dieser Materie stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Corrado Picchetti', written in a cursive style.